

Vereinsanlageordnung
des Wassersportvereins Kolberg e.V. vom 24.03.2018

Die Vereinsanlage-Ordnung regelt die Einhaltung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit auf dem Gelände des Wassersportvereins und nennt die Grundzüge der Vergabe und des Umgangs mit den Bootsliegeplätzen.

Sie enthält Rechte und Pflichten der Mitglieder zur Förderung einer disziplinierten und verantwortungsbewussten Freizeitgestaltung unter besonderer Beachtung der Erfordernisse des Schutzes der Umwelt und der Vereinsanlage.

Zur Vereinsanlage gehören das Bootshaus, die vor dem Bootshaus liegende Slipanlage, das Gelände des Bootshafens 2 und der abgegrenzte Teil des Bootshafens 1.

1. Ordnung und Disziplin

- 1.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß durch diszipliniertes und umsichtiges Verhalten in der Vereinsanlage keine Schäden an Booten, Steganlagen, Uferbefestigungen, Einzäunung und Baulichkeiten entstehen.
- 1.2. Der Aufenthalt von Nichtmitgliedern in der Vereinsanlage darf nur mit Wissen und Zustimmung eines Mitgliedes erfolgen.
- 1.3. Das Mitglied haftet bei Unfällen und Schäden, die vom Nichtmitglied verursacht worden sind.
- 1.4. Nichtmitglieder ohne offensichtliche Benutzungsberechtigung sind unter Androhung des Hausfriedensbruchs von jedem Mitglied aus der Vereinsanlage zu verweisen.
- 1.5. Die Tore zum Hafengelände und zum Bootshaus sind grundsätzlich i m m e r verschlossen zu halten. Auch dann, wenn nur ein kurzzeitiger Aufenthalt vorgesehen ist. Bei Verlust eines zugehörigen Schlüssels ist der Vorstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 1.6. Bootszubehör ist an den Wasserliegeplätzen im Boot unterzubringen und bei den Bootshaus- bzw. den Landliegeplätzen im Boot oder auf den Gestellliegeplätzen zu lagern. Während der Bootsbenutzung sind Planen, kleine Transportwagen oder Fahrräder so zu lagern, dass andere Mitglieder nicht behindert werden.
- 1.7. Für den Transport von Bootszubehör werden 3 Handwagen bereitgestellt, die im Gelände des Hafens 2 unter Verschluss deponiert werden. Das Schloss ist mit dem Hafenschlüssel zu schließen.
Die Mitglieder sind verpflichtet, nach der Nutzung die Handwagen wieder zum Hafen zurückzubringen und anzuschließen.
- 1.8. Das Befahren des Hafengeländes mit motorgetriebenen Fahrzeugen aller Art ist grundsätzlich untersagt.

In begründeten Ausnahmen für Pflege-, Reparatur- und Instandsetzungsmassnahmen ist die Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes erforderlich.

- 1.9. Das Vereinsgelände ist im Interesse aller Mitglieder sauber zu halten. Vorhandene Abfälle und entstandene Verunreinigungen sind vom Verursacher selbst zu entsorgen bzw. zu beseitigen.

2. Bootsliegeplätze

- 2.1. Bootsliegeplätze sind schriftlich zu beantragen. Im Antrag müssen Bootsart, Bootstyp, Bootsabmessungen und Angaben zum Bootsantrieb enthalten sein. Bei registrierpflichtigen Booten (zzt. ab einer Motorleistung von 2,21 kW / 3PS) ist an Stelle dieser Angaben eine Kopie der Registrierung beizufügen (Ausweis über das Kleinfahrzeugkennzeichen von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, z. B. Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin oder den unteren Landesbehörden z. B. Landratsamt Lübben oder dem internationalen Bootsschein für Wassersportfahrzeuge vom ADAC-Sportschiffahrt München).

Eine Liegeplatzzuweisung erfolgt erst nach Übergabe des Bootsscheines an die Geschäftsstelle.

- 2.2. Wenn bei einem Antrag für einen Bootsliegeplatz zzt. kein Liegeplatz der beantragten Kategorie zur Verfügung steht, wird das Mitglied in die Warteliste aufgenommen. Die Reihenfolge in der Warteliste wird durch das Eingangsdatum des ausgefüllten und unterschriebenen Antragformulars „Aufnahme-Antrag“ in der Geschäftsstelle des Vereins bestimmt.
- 2.3. Gründungsmitglieder des Vereins, die bisher keinen Bootsliegeplatz in Anspruch genommen haben, müssen, wenn sie einen Liegeplatz haben möchten und zzt. keiner frei ist, ihren Antrag bis zum 30.09. des laufenden Jahres stellen. Sie kommen dann für das Folgejahr auf Platz 1 der Warteliste.
- 2.4. Bei der Vergabe von Bootsliegeplätzen gilt der Grundsatz, dass ein Mitglied nur einen Wasserliegeplatz erhalten kann.
- 2.5. Bootsliegeplätze werden den Mitgliedern zur Nutzung, gebunden an die P e r s o n und an das gemeldete B o o t, befristet oder auf Dauer zugewiesen.
- 2.6. Der erworbene Anspruch auf einen Dauerliegeplatz ist nicht an einen bestimmten Liegeplatz gebunden. Der Vorstand behält sich aus organisatorischen Gründen vor, Liegeplätze zu tauschen.
- 2.7. Die Nutzung des Liegeplatzes durch das Mitglied bzw. seiner Familienangehörigen ist an das angemeldete Boot gebunden. Eine vom Mitglied gestattete Nutzung seines Bootes durch Nichtmitglieder erfolgt unter voller Verantwortung des Mitgliedes.
- 2.8. Der Aufenthalt fremder Boote am Liegeplatz bzw. eine Untervermietung des Bootes und/oder des Liegeplatzes sind untersagt.

2.9. Die Aufgabe eines Dauerliegeplatzes ist vom Mitglied schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

2.10 Bei Ausschluss eines Mitglieds aus dem Wassersportverein erlischt der Anspruch auf den zugewiesenen Liegeplatz mit sofortiger Wirkung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder durch Tod erlischt der Anspruch auf den zugewiesenen Liegeplatz.

Familienangehörige bzw. Erben können auf Antrag in die Rechte und Pflichten des aus dem Verein ausgeschiedenen Mitglieds eintreten und den Liegeplatz übernehmen.

In diesem Falle entfällt die Zahlung der Aufnahmegebühr.

2.11. Für einen Wechsel des Bootes ist rechtzeitig vor dem Erwerb des Bootes die Zustimmung des Vorstands unter Angabe der genauen Bootsdaten einzuholen. Der Antrag muss die gleichen Unterlagen bzw. Angaben enthalten wie bei einer Erstbeantragung eines Bootsliegeplatzes (siehe Punkt 2.1).

2.12. Die Belegung der Wasserliegeplätze im laufenden Jahr wird vom Vorstand zeitlich nicht begrenzt, außer in Sonderfällen wie z. B. Baumaßnahmen am Hafen.

2.13. Die auf dem Gelände des Bootshafens errichteten Landliegeplätze für kleine Boote können ganzjährig, für das Winter- oder für das Sommerhalbjahr vergeben werden. Die Belegung für das Winterhalbjahr ist begrenzt auf den Zeitraum vom 15. Okt. des laufenden Jahres bis 30. April des Folgejahres. Die Belegung für das Sommerhalbjahr ist begrenzt auf den Zeitraum vom 01. Mai bis 14. Okt. des laufenden Jahres.

2.14. Für die Belegung der Bootshausliegeplätze im Kalenderjahr gelten folgende zeitliche Einschränkungen:

- Für Surfbrettliegeplätze gilt die Regelung, dass in der Zeit vom 15. Mai bis 14. Okt. des laufenden Jahres pro Liegeplatz jeweils ein Segel im Bootshaus links neben dem Gestell 3 (über dem Bodenliegeplatz B/B00) aufgespannt in den vorgesehenen Schlaufen aufgehängt werden kann. Außerhalb dieser Zeit sind alle Segel zusammengerollt auf dem zugewiesenen Liegeplatz zu lagern.

- Für den Bodenliegeplatz B/B00 (Winterliegeplatz für ein Segelkajütboot) gilt die Regelung, dass die Belegung auf das Winterhalbjahr vom 15. Oktober bis 14. Mai des Folgejahres begrenzt ist. Diese Einschränkung erfolgt im Interesse der Surfer.

- Segel, die entgegen dieser Festlegung nach dem 14. Oktober noch aufgespannt in den Schlaufen aufgehängt sind, werden durch den Vorstand sichergestellt.

2.15 Vereinsmitglieder, die im Geschäftsjahr den ihnen zugewiesenen Liegeplatz nicht nutzen wollen, melden dies schriftlich bis zum 31.05. des laufenden Jahres dem Vorstand. Sie entrichten dann nur die halbe Umlage. Der Vorstand ist berechtigt, diese Plätze befristet für jeweils ein Jahr zu vergeben.

Diese zeitweise Nichtinanspruchnahme ist auf zwei Jahre hintereinander beschränkt.

Der Vorstand ist berechtigt, in Abhängigkeit vom Liegeplatzbedarf eine längere

Nichtinanspruchnahme zu gestatten.

- 2.16 Wird ein Wasserliegeplatz zwei Jahre hintereinander nachweislich nicht belegt, wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt, dass im dritten Jahr eine Belegung des Liegeplatzes bis zum 15. Mai erfolgen muss, anderenfalls kann der Vorstand die erteilte Dauerzuweisung des Liegeplatzes zurückziehen.
- 2.17 Es gibt 50 Wasserliegeplätze im Hafen 2 und 10 große Wasserliegeplätze im Hafen 1. Ein Wasserliegeplatz wird begrenzt durch die Uferlinie, den Steg und durch die Linie zwischen den zwei zum Liegeplatz gehörenden Anbinderpfählen sowie durch die Linie von dem zwischen zwei Stegen liegenden Anbinderpfahl senkrecht zum Ufer.

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Bewegungsfreiheit der Boote (Wasserbewegung, Manövrierfähigkeit) können in den großen Wasserliegeplätzen Boote mit Abmessungen untergebracht werden:

Hafen 1	Länge bis 8,50 m Breite bis 3,00 m
Hafen 2 große Liegeplätze	Länge bis 6,00 m Breite bis 2,10 m
Hafen 2 kleine Liegeplätze	Länge bis 5,00 m Breite bis 1,60 m

Die Vergabe der Liegeplätze erfolgt unter Berücksichtigung der Abmessungen des gemeldeten Bootes und den tatsächlichen Abmessungen der zur Verfügung stehenden Liegeplätze.

- 2.18. Im Bootshaus gibt es 22 Gestellliegeplätze. 9 Liegeplätze sind für Kajaks (Falt- und Paddelboote) vorgesehen, 8 Liegeplätze vorwiegend für Surfbretter und 5 Liegeplätze für Bootszubehör bzw. Materiallagerung. Wegen ihrer Höhe über den Fußboden sind letztere nur über Leitern erreichbar.
Der zzt. vorhandene Bodenliegeplatz (Winterlager für ein großes Boot) wird bei Rückgabe durch den jetzigen Nutzer nicht wieder gleichartig belegt.
- 2.19. Auf dem Gelände des Bootshafens gibt es zzt. 8 Landliegeplätze für kleine Boote (Ruderboote, kleine Segeljollen). Die Breite der Auflagen beträgt ca. 1,80 m, der Abstand der Auflagen ist 2,50 m. Damit können Boote mit einer Länge von 3,00 m bis etwa 5,50 m gelagert werden.
- 2.20. An den Vereinsanlagen, insbesondere an den Bootsliedgeplätzen, dürfen Änderungen nur mit Zustimmung des Vorstands vorgenommen werden.

3. Zuwiderhandlungen

- 3.1 Bei Nichtbeachtung der Festlegungen in dieser Ordnung ist der Vorstand oder die Mitgliederversammlung, nach Abmahnung und im Wiederholungsfall, berechtigt, auf der Grundlage der Satzung das Mitglied aus dem Wassersportverein auszuschließen.

3.2. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen.

Schlussbemerkung:

Die Vereinsanlageordnung vom 25. März 2017 tritt in der Fassung vom 24. März 2018 mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. März 2018 mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

Damit sind vorher geltenden Fassungen der Vereinsanlageordnung aufgehoben.